Vorab-Information zur GAK-Förderung von Kleinprojekten (Regionalbudget)

Verbindliche Informationen zur Förderung von Kleinprojekten werden Ende Juni 2019 vorliegen. Unter diesem Vorbehalt gelten folgende Regelungen:

Mit dem Regionalbudget können sog. „Kleinprojekte“ gefördert werden.

Empfänger der Förderung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojekts je Empfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 %.
Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,
5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,
7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume ,
8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Als Fördergegenstand stehen Investitionen in mobile oder immobile Sachgüter im Vordergrund. Beratungsleistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der Sachinvestition stehen. „Weiche“ Maßnahmen, also die Förderung von z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen o.ä. sind im Regelfall nicht förderfähig. Näheres wird eine Landesrichtlinie regeln.

Nicht förderfähig sind:

a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
b) der Landankauf,
c) Kauf von Tieren,
d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
f) laufender Betrieb,
g) Unterhaltung,
h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
i) einzelbetriebliche Beratung,
j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
k) Personalleistungen.

Vorabinformation zum Thema Regionalbudget

Förderanträge, die an das Regionalmanagement der AktivRegion zu richten sind, können voraussichtlich ab 15.7.2019 gestellt werden.

27.05.2019/jw